

fig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu § un-  
nachläßig vergetrieben werden.

30. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck  
bekannt gemacht, von den Kammen verlesen, und gehöriger  
Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermann's Wissenschaft  
und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt  
werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bezgedruck-  
ten geheimen Kabinetskanzley Insiegels. Geben Paderborn den  
22. Febr. 1783.

**Friderich Wilhelm mpp.**  
**(L.S.)**

## XXXVI

## XXXVI.

### Verordnung

Hochfürstl. geheimen Raths wider das herrn-  
lose Gesindel und die Landstreicher  
von 1783.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich  
Wilhelm, Bischofen zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen  
Römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Phemont, &c. &c. Unser  
gnädigsten Fürsten und Herrn, &c.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verordnete Prä-  
sident und geheime Räthe fügen hiemit zu wissen: Nachdem es  
dermalen die allgemeine Sicherheit erfordret, dahin besondere Acht  
zu haben, daß alles herrenlose Gesindel, Bagabunden und Land-  
streicher von den Gränzen hiesigen Hochstifts sorgfältigst abgehal-  
ten, die darin etwa befindlichen aber zur gefänglichen Haft ge-  
bracht werden.

So ergehet hiemit an sämtliche Beamte und Gerichtshaber,  
Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch Richter und  
Vorstehere jeder Gemeinheit der ernstliche Befehl, all und jedes  
herrenlosen Gesindel, Bagabunden und Landstreicher, wofür alldie-

jenigen verdächtigen Personen, welche von den benachbarten Landesregierungen und Obrigkeitshäusern beglaubigte Pässe nicht auszuweisen haben, zu achten sind, in Betretungsfall, sofort zu arrestiren, und anhöre zum Zuchthause abzuliefern, zu jedermanns Wissenschaft soll dieses sofort öffentlich bekannt gemacht, und gehöriger Orien-  
tirgert werden.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstl. geheimen Raths Ins-  
tanz. Signatum Paderborn den 23. May, 1783.

(L.S.) Freyherr. v. Bocholt.

S. A. Riesen imp.

## XXXVII.

# XXXVII.

## Verordnung

### wegen der heil. Bilder an den Landstrassen, und in den Feldern

### von 1783.

Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont sc. sc.

Obwohl die allgemeine Kirche Christi die Ausstellung der heiligen Bilder in den Gotteshäusern und anderen öffentlichen Orten zur gottseligen Erinnerung und Erweckung der Andacht ersprechlich zu seyn, jederzeit gehalten hat, so hat sie jedoch dabei immer die grösste Sorgfalt geheget, auch in den allgemeinen Versamm-  
lungen dahin eine wachsame Obsorge mit den bischöflichen Pflichten verbunden, damit von solchen öffentlich vorgestellten heiligen Denkmälern alles unanständige und der christlichen Erommigkeit anständige entfernt bliebe. Da nun diesem zufolge auch von Unserm Vorfahter an der Regierung hiesigen Hochfürsts Paderborn weyland Fürstbischofe Hermann Werner in denen, im Jahre 1683 herausgegebenen Synodalverordnungen Tit. XI. S. 6. be-  
Vierter Theil. D d. folgt.